

Soforthilfe Dezember

gemäß Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

für FERNWÄRMEKUNDEN

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

durch die Energiepreiskrise sehen sich Versorger und Kunden in diesem Jahr besonderen Herausforderungen und steigenden Energiepreisen ausgesetzt. Die Bundesregierung hat zur Abmilderung dieser Problematik und Entlastung der Bürger eine kurzfristige finanzielle Unterstützung beschlossen und zu deren Umsetzung das Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) erlassen. Ziel ist eine einmalige staatliche finanzielle Überbrückung für Fern- und Nahwärmekunden bis zur Einführung der Wärmepreisbremse

Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbebetriebe kurzfristig zu entlasten, hat sich der Bund für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Gas- und Fernwärmekunden erhalten im Monat Dezember 2022, spätestens im Januar 2023, eine staatliche Soforthilfe, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert.

Die **Höhe der Soforthilfe** entspricht bei Fernwärmekunden der im September geleisteten monatlicher Abschlagszahlung plus 20 Prozent. Da Fernwärmekunden bei uns nicht zwölf, sondern elf Abschläge im Jahr bezahlen, berechnet sich die Höhe der Soforthilfe wie folgt:

Summe der Abschlagszahlungen im letzten Abrechnungszeitraum : 12 (Anzahl der Monate) + 20%

Grundsätzlich haben alle Kunden Anspruch auf die Soforthilfe, deren Jahresverbrauch an der betreffenden Entnahmestelle **nicht mehr als 1.500.000 kWh** beträgt (bei mehreren Entnahmestellen wird der Verbrauch jeweils gesondert betrachtet), maßgeblich ist § 4 Abs. 1 EWSG. § 4 Abs. 1 Satz 3 EWSG legt eine Reihe von **Ausnahmen** für Kunden fest, die trotz eines Jahresverbrauchs von mehr als 1.500.000 kWh von der Soforthilfe umfasst sein sollen. Hierzu können u.a. die folgenden, beispielhaft genannten Fälle gehören:

- Vermieter von Wohnraum;
- Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung;
- medizinische Rehabilitationseinrichtungen.

Sofern der Kunde eine der in § 4 Abs. 1 Satz 3 EWSG genannten Voraussetzungen für sich in Anspruch nehmen kann, hat er einen Anspruch auf Gewährung der Soforthilfe.

Konkrete Umsetzung

Unsere Kundinnen und Kunden profitieren **automatisch** von der Soforthilfe:

- Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Dezemberabschlag von uns nicht eingezogen.
- Sollten Sie die Zahlungen monatlich selbst vornehmen, beispielsweise über einen Dauerauftrag oder durch Barzahlung, müssen Sie die Zahlungen für Dezember nicht leisten. Sollten Sie dennoch eine Abschlagszahlung leisten, werden wir die geleistete Zahlung im Zuge Ihrer nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnen. Es geht Ihnen also auch dann kein Geld verloren.
- Bei allen Kunden, die monatlich abgerechnet werden und die keine Abschläge zahlen, erfolgt die Erstattung (in Höhe von einem Zwölftel des durchschnittlichen Jahresverbrauchs) mit der nächsten Monatsrechnung.

Hierbei handelt es sich zunächst um eine **vorläufige** Entlastung. Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Abschlagszahlung vom endgültigen Entlastungsbetrag abweicht. Wer im Januar seine Jahresverbrauchsabrechnung erhält, bekommt im Zuge dessen den Restbetrag von 20 Prozent gutgeschrieben. Allen Kunden, die ihre Jahresabrechnung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten, bekommen den Restbetrag von 20 Prozent von uns gesondert überwiesen, sofern eine gültige Bankverbindung vorliegt. Liegt keine Bankverbindung vor, erfolgt die Verrechnung mit der Jahresverbrauchsrechnung.

Wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die genannten Maßnahmen nur für den Wärme-Abschlag gelten. Strom- und Wasserrechnungen müssen wie gehabt geleistet werden.

Für die Weitergabe der Entlastung bei **Mietverhältnissen** und in Wohnungseigentümergesellschaften (WEG) ist der Vermieter bzw. die WEG zuständig; die Entlastung soll in diesen Fällen im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung erfolgen.

Die Soforthilfe ist Bestandteil mehrerer Entlastungsmaßnahmen. So wurde bereits Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein **Energiegeld** in Höhe von 300 Euro ausgezahlt und die Mehrwertsteuer auf Gas von 19 auf 7 Prozent gesenkt.

Zudem plant die Bundesregierung nun weitere Entlastung über die sogenannte **Wärmepreisbremse**: Der Preis für Haushaltskunden soll auf 9,5 ct/kWh für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs gedeckelt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen. Wir weisen darauf hin, dass die Soforthilfe nach dem EWSG vollständig aus Finanzmitteln des Bundes finanziert wird.

Im Rahmen der Erstattungsforderung für die Gewährung der Soforthilfe ist es erforderlich, dass der Lieferant **personenbezogene Daten** der Kunden an einen externen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragten Dienstleister

weitergibt, damit dieser die Plausibilität des Erstattungsanspruchs des Lieferanten prüfen kann. Zu diesen Daten gehören gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums. Weiterhin werden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG auch Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrundeliegenden Kundenbeziehungen weitergegeben; hierzu gehören E-Mail-Adresse oder Telefonnummer des Kunden, dessen Postanschrift sowie die Höhe der geleisteten Abschlagszahlung des Kunden für September 2022.

Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung der oben beschriebenen Vorgehensweise vorbehaltlich der technischen und fristgerechten Programmierung unseres IT-Dienstleisters erfolgt.